

Reisebedingungen

der J. Simon Glockenland-Reisedienst e.K. für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Zwischen und Josef Simon Glockenland-Reise-dienst e.K., nachstehend „GR“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie er-gängen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerli-ches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einfüh-rungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.
Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungen gilt:
a) Grundlage des Angebots von GR und der Buchung des Kunden sind die Reiseausreibung und die ergänzenden Informationen von GR für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von GR vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von GR vor, an das GR für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grund-lage dieses neuen Angebots zustande, soweit GR bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vor-rangigen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist GR die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von GR gegebenen vorvertraglichen Informationen über we-sentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilneh-merzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pau-schalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mit-reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von 7 erfolgen (bei E-Mails durch Übermitt-lung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde GR den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (An-nahmeerklärung) durch GR zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird GR dem Kunden eine den gesetzlichen Vor-gaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reise-bestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesen-heit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von GR erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Lö-schung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine ent-sprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung er-läutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertrags-sprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von GR im Onlinebuchungssystem gespei-chert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig bu-chen“ bietet der Kunde GR den Abschluss des Pauschalreisevertra-ges verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werk-tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages ent-sprechend seiner Buchungsangaben. GR ist vielmehr frei in der Ent-scheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von GR beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig bu-chen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reise-bestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestä-tigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) be-darf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. GR wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Text-form übermitteln.

1.4. GR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunknetze versende-te Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Online-dienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern ledi-glich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräu-men geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhand-lungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. GR und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorhebe-ner Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 5 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsmodalitäten, obwohl GR zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist GR berechtigt, nach Mahnung mit Frist-setzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von GR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind GR vor Reisebeginn gestat-et, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzu-schnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. GR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen un-verzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dau-erhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnach-richt) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informie-ren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigen-schaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages gewor-den sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von GR gleichzei-tig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist ent-weder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht inner-halb der von GR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenom-men.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, so-wie die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte GR für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. GR behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag verein-barten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen auf-grund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbar-te Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafen-gebühren, oder
c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern GR den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann GR den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Be-rechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann GR vom Kun-den den Erhöhungsbetrag verlangen.

- Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen für Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann GR vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag her-aufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für GR verteuert hat

4.4. GR ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für GR führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von GR zu erstatten. GR darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbe-trag die GR tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben ab-ziehen. GR hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzu-weisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn ein-gehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von GR gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhö-hung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzu-nehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzetre-ten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von GR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisever-trag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisever-trag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber GR unter der vor-stehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfo-hlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert GR den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann GR eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort

oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheb-lich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außerge-wöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von GR unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zu-mutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

GR hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berück-sichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweiti-ge Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei GR wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Zugang vor Reisebeginn	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausreibung in % des Reisepreises:				
	A	B	C	D	E
bis 45. Tag	0%	10%	15%	20%	25%
44. bis 31. Tag	5%	20%	25%	30%	40%
30. bis 15. Tag	15%	35%	40%	40%	50%
14. bis 7. Tag	30%	50%	55%	55%	60%
6. bis 2. Tag	40%	60%	70%	70%	80%
1. Tag und Nichtanreise	50%	70%	80%	80%	90%

5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, GR nachzu-weisen, dass GR überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von GR geforderte Entschädigungs-pauschale.

5.4. GR behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit GR nachweist, dass GR wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwen-dbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist GR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist GR infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat GR unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von GR durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pau-schalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingun-gen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderun-gen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezwecks, des Ortes des Re-seantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsort, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil GR keine, unzurei-chende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann GR bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsent-gelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jewei-ligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 25,- € pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu anmeldung durchgeführt wer-den. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. GR kann bei Nichterreichern einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zu-gangs der Rücktrittserklärung von GR beim Kunden muss in der je-weiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) GR hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) GR ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. d) Ein Rücktritt von GR später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzu-lässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. GR kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von GR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von GR beruht.

8.2. Kündigt GR, so behält GR den Anspruch auf den Reisepreis; GR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die-jenigen Vorteile anrechnen lassen, die GR aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen durch den Reisenden erlangt, einschließlicher von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen
Der Kunde hat GR oder seinen Reisevermittler, über den er die Pau-schalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugchein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von GR mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit GR infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängel-anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzan-sprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von GR vor Ort zu Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von GR vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln an GR unter der mitgeteilten Kontaktstel-le von GR zu Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Ver-treters von GR bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestä-tigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von GR ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerken-nen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er GR zuvor eine ange-messene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von GR verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschränkung; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfe-verlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckbeschädigung vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige bei der Reiseleitung anzuzeigen sind. GR kann die Erstattungen auf-grund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadens-anzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Ge-päckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleihung von Reisegepäck unverzüglich GR, seinem Vertreter bzw. seiner Kon-taktperson oder dem Reisevermittler anzuzeigen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von GR für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende An-sprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftver-kehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. GR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sach-schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistun-gen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportver-anstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des ver-mittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig ge-kenntzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von GR sind und getrennt abgerechnet wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

GR haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflich-ten von GR ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adresse

11.1. Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kun-de/Reisende gegenüber GR geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschal-reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. GR wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Vi-saerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Be-stimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlan-gung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reisean-tritt unterrichtet.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nicht-beachtung dieser Vorschriften er-wachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn GR nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. GR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde GR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass GR eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. GR weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeile-gung darauf hin, dass GR nicht an einer freiwilligen Verbraucher-streitbeilegung teilnimmt. GR weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäi-sche Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitglied-staats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und GR die ausschließliche Geltung des deut-schen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können GR aus-schließlich an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen von GR gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öf-fentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GR vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bun-desverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2018

Reiseveranstalter ist: Josef Simon Glockenland-Reisedienst e.K.

Inhaber: Detlef Simon
Handelsregister: Amtsgericht Münster – HRA 6016
Lippstädter Str. 35, 59329 Wadersloh
Telefon (02523) 6116, Fax (02523) 8141
info@glockenland.com; www.glockenland.com

